

LEBENS ZEIT

online

Seniorenzentrum
Elsthal

März 2025
Zum Freibad 69
14943 Luckenwalde



Neu im Foyer des Haupthauses: unser kunterbuntes Rondell der Beschäftigung

Unser großes Haus 1 des *Seniorenzentrums Elsthal* befindet sich im vorderen Teil des Grundstückes „Zum Freibad 69 – 70 d“.

Im lichtdurchfluteten Foyer des Erdgeschosses gibt es neben der Infotafel sowie der Briefkastenanlage für das *Betreute Wohnen* auch eine Lesecke mit Tisch und Sofa.

Neu aufgestellt wurde ein dekoratives **Rondell** mit Zimmerpflanzen, das **mit** verschiedenen **Beschäftigungsmaterialien** bestückt ist. So finden sich neben Büchern auch Gesellschaftsspiele und andere Schätze.

Die Entnahme von Büchern funktioniert wie bei den *offenen Bücherregalen* im *Betreuten Wohnen* und in der *Kaffeestube im Elsthal*. **Hier kann Literatur kostenlos ausgeliehen oder mitgenommen werden.**

Eigene Bücher in gutem und sauberem Zustand, die Sie nicht mehr lesen möchten, können Sie spenden und ins Rondell stellen.

Gesellschafts- und Kartenspiele für Erwachsene und (Enkel-)Kinder **können Sie sich** aus dem Rondell nehmen und **ausleihen**. Dabei ist es Ihnen überlassen, ob Sie eigenständig Ihr Wissen mit Quizkarten testen, sich in geselliger Runde zum Spielenachmittag mit Gleichgesinnten treffen oder mit der Enkelin/ dem Enkel eine schöne Zeit mit Spiel und Spaß verbringen möchten.

Freuen Sie sich auf weitere kleine Überraschungen, die das Beschäftigungsrondell präsentieren wird! Eigene Ideen können Sie bei Frau *Sabrina Bindzau* gerne zur Sprache bringen. So könnten wir in einem Kästchen übrig gebliebene **Tüten mit Pflanzensamen sammeln**, die Sie in der nächsten Saison nach Lust und Laune in den Beeten oder der Kräuterspirale ausbringen.

Das Rondell stellt keine Entsorgungsstelle dar. Bitte seien Sie bemüht, es ordentlich zu hinterlassen. Wir wünschen Ihnen viel Freude bei der Nutzung.

Melanie Harm



Unser Beschäftigungs-Rondell:
- Bücher spenden, tauschen, kostenlos mitnehmen
- Spiele einfach ausleihen
- Überraschungsbox entdecken

Hauswirtschaftliche Versorgung

Die häusliche Versorgung umfasst im Wesentlichen alle **hauswirtschaftlichen Hilfsleistungen** im Umfeld des Pflegebedürftigen. Sie ist neben der Grundpflege Bestandteil des Sozialgesetzbuches (SGB) XI und gehört zur **häuslichen Pflege**. Leistungsträger ist die Pflegekasse.

Die hauswirtschaftliche Versorgung beinhaltet:

- **Einkaufen**

Dies beinhaltet das Planen und Informieren bei der Beschaffung von Lebens-, Reinigungs- sowie Körperpflegemitteln, den Überblick zu haben.

- **Reinigen der Wohnung**

Hierzu gehört das Reinigen von Fußböden, Fenstern und

Haushaltsgeräten im allgemein üblichen Lebensbereich des Pflegebedürftigen. Auch die Kenntnis von Reinigungsmitteln und -geräten sowie das Bettenmachen zählt hier mit.

- **Spülen**

Je nach den Gegebenheiten des Haushalts wird manuelles bzw. maschinelles Spülen in den Pflegezeiten gewertet. Hier kann der Abwasch für den Pflegebedürftigen gemacht werden.

- **Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung**

Hierzu gehören das Einteilen und Sortieren der Textilien, das Waschen, Aufhängen, Bügeln, Ausbessern und Einsortieren der Kleidung in den Schrank sowie das Bettenbeziehen.

Die Hauswirtschaft kann von den Angehörigen selbst oder im Rahmen des Bezuges von **Pflegesachleistungen** (auch als **Kombinationsleistung**) von einem ambulanten Pflegedienst erbracht werden.

Die *Ambulanter Dienst Elsthal gGmbH* übernimmt gerne gemäß der getroffenen Vereinbarungen Ihre hauswirtschaftliche Versorgung. Bitte denken Sie daran, uns Ihre Wünsche des Gardinenwaschens und des Fensterputzens rechtzeitig (im letzteren Fall: vierzehn Tage vorher) anzukündigen. Danke sehr!

Annika Schneider

Der Entlastungsbetrag



Für alle Pflegebedürftigen, die einen Pflegegrad haben und zu Hause gepflegt werden, besteht ein Anspruch auf zusätzliche Leistungen aus der Pflegeversicherung. Ihnen steht der sogenannte Entlastungsbetrag zu. Dieser liegt seit dem 1. Januar 2025 bei 131 Euro monatlich.

Dieses Geld kann unter anderem für haushaltsnahe Dienstleistungen, Gruppenangebote oder Unterstützungen durch Alltags- oder Pflegebegleiter, die nach Landesrecht zugelassen sind, genutzt werden.

Außerdem besteht die Möglichkeit, dass die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investitionen bei der Inanspruchnahme von Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflege über den Entlastungsbetrag mitfinanziert werden. Körperbezogene Pflegemaßnahmen, wie zum Beispiel Waschen und Anziehen, sind davon allerdings ausgenommen.

Wichtig ist, dass der Betroffene die Rechnungen über die in Anspruch genommenen Leistungen des Pflegedienstes di-

rekt bezahlt, um sich anschließend das Geld von seiner Pflegekasse zurückzuholen.

Sie bleiben flexibel.

Werden die Leistungen in einem Monat nicht voll ausgeschöpft, können sie in den weiteren Monaten genutzt werden. Selbst wenn das Budget über einen Jahreswechsel hinweg noch nicht aufgebraucht worden ist, kann dies noch im ersten Halbjahr des Folgejahres in Anspruch genommen werden.

M. Zimmermann